



## LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 18.10.1994

### **Fassung**

Gültig ab: 01.01.2000

# **Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Durch- führung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 WHG für den Ausbau eines Entwässerungsgrabens und zum Bau von zwei Feuchtbiotopen im Bereich des Verkehrsflughafens Siegerland**

---

### Fußnoten

SGV. NW. 77.

**Vom 18. Oktober 1994**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben am 20. April/7. Juli 1994 die Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 WHG für den Ausbau eines Entwässerungsgrabens und zum Bau von zwei Feuchtbiotopen im Bereich des Verkehrsflughafens Siegerland geschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Verwaltungsvereinbarung  
über die Bestimmung  
der zuständigen Behörde  
zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens  
gemäß § 31 WHG für den Ausbau  
eines Entwässerungsgrabens  
und zum Bau von zwei Feuchtbiotopen  
im Bereich des Verkehrsflughafens Siegerland**

Zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt in Mainz

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft in Düsseldorf

wird

gemäß § 107 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1993 (GVBl. S. 394) und § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV.NW.S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV.NW.S.987), folgendes vereinbart:

**§ 1**

Zuständige Behörde für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und zur Erteilung einer Plangenehmigung nach § 31 WHG für den Ausbau eines Entwässerungsgrabens in den Gemarkungen Liebenscheid (Rheinland-Pfalz) und Lippe (Nordrhein-Westfalen) ist die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur. Soweit das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen berührt wird, handelt diese unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 8. Juli 1994 in Kraft.

Mainz, den 7. Juli 1994

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Namens des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Umwelt

Klaudia Martini

Düsseldorf, den 20. April 1994

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen